



Waffenbesitzkarte für Erben

Wer im Rahmen der Erbfolge Waffen oder Munition in Besitz nimmt, hat dies unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.

Ist beabsichtigt, die zum Nachlass gehörenden Waffen zu behalten, so ist innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. In diesem Falle kann auf den Nachweis der Waffensachkunde sowie auf den Nachweis eines Bedürfnisses verzichtet werden. Voraussetzung sind neben der Vollendung des 18. Lebensjahres lediglich die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung.

Wird eine Waffenbesitzkarte für Erben beantragt, so ist der Behörde ein Erbnachweis (Testament, Erbschein etc.) vorzulegen. Existieren mehrere Erben, so hat der Antragsteller eine entsprechende Verzichtserklärung der übrigen Erben vorzulegen.

Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben hat zur Folge, dass die Erbwaffen durch ein zertifiziertes Blockiersystem zu sichern sind. Auf den Einbau eines solchen Blockiersystems kann nur dann verzichtet werden, wenn der Erbe bereits aufgrund eines eigenen waffenrechtlichen Bedürfnisses berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der o. g. Monatsfrist das Privileg zur bedürfnisfreien Übernahme von Erbwaffen verwirkt ist. In diesem Falle kann eine entsprechende Waffenbesitzkarte nicht mehr ausgestellt werden. Die Waffen sind dann an eine berechnigte Person zu veräußern, durch einen Büchsenmacher dauerhaft unbrauchbar zu machen oder bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zur (entschädigungslosen) Vernichtung abzugeben.

Ansprechpartner/in:

Herr Albin Groth
02602 124-661
albin.groth@westerwaldkreis.de

Frau Beate Roßbach
02602 124-518
beate.rossbach@westerwaldkreis.de